

Vorsorgereglement

Pens3a

Pens3a

Inhaltsverzeichnis

ZWECK UND ORGANISATION DER STIFTUNG

1. Zweck	3
2. Inhalt des Vorsorgereglements	3
3. Stiftungsrat	3
4. Revisionsstelle	3
5. Finanzierung	4

BEITRITT UND AUFLÖSUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6. Vorsorgevereinbarung	4
7. Durchführung	4
8. Vorsorgekonto	4
9. Vorsorgedepot und Vermögensanlage	5
10. Informationspflicht	5
11. Altersleistung	5
12. Todesfalleistung	6
13. Vorzeitige Auflösung der Mitgliedschaft	6
14. Geltendmachung und Ausrichtung des Vorsorgeguthabens	7
15. Verpfändung und Abtretung	7
16. Wohneigentumsförderung	7
17. Ehescheidung	8
18. Selbständigkeit	8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Erfüllungsort	8
20. Gerichtsstand	8
21. Haftung	8
22. Lücken im Vorsorgereglement	8
23. Steuerliche Behandlung des Vorsorgevermögens	9
24. Änderungen des Vorsorgereglements	9
25. Inkrafttreten	9

Gestützt auf Art. 5 der Stiftungsurkunde der Vorsorgestiftung Pens3a (nachfolgend Stiftung genannt), wird folgendes Vorsorgereglement erlassen:

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter.

ZWECK UND ORGANISATION DER STIFTUNG

1. Zweck

- 1.1 Die Stiftung bezweckt, für die angeschlossenen Personen die gebundene, individuelle Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen durchzuführen.

2. Inhalt des Vorsorgereglements

Für die durch die Vorsorgevereinbarung entstandenen Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung gelten die nachstehenden Reglementsbestimmungen. Dabei regelt das vorliegende Reglement unter anderem die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmer sowie der weiteren durch dieses Reglement Begünstigten gegenüber der Stiftung.

3. Stiftungsrat

- 3.1 Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Stifterin ernannt werden. Die Gründerbank kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen die Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sowie im Stiftungsrat vertreten sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der Gründerbank angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Bankstiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Gründerbank oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.
- 3.2 Im Organisationsreglement sind nebst Aufgaben und Kompetenzen auch die Konstituierung, die Amtsdauer, die Formen der Beschlussfassung, die Vertretung sowie die Art der Zeichnung geregelt.

4. Revisionsstelle

- 4.1 Die Stiftung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- 4.2 Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

5. Finanzierung

- 5.1 Die Stiftung, die Stifterin und deren externe Leistungserbringer sowie die akkreditierten Depot- und Vermögensverwaltungsbanken können als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Die Stiftung kann für die Finanzierung ihrer Kosten auch das freie Stiftungsvermögen heranziehen. Die Gebühren werden direkt dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers belastet und können jederzeit angepasst werden.
- 5.2 Die Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer beim Beitritt zur Stiftung ausgehändigt.

BEITRITT UND AUFLÖSUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6. Vorsorgevereinbarung

- 6.1 Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.
- 6.2 Bei Abschluss der Vorsorgevereinbarung eröffnet die Stiftung ein Vorsorgekonto und bei entsprechendem Bedarf ein Vorsorgedepot zugunsten des Vorsorgenehmers. Zu diesem Zweck ist die Stiftung berechtigt, alle zur Konto- und Depotführung benötigten Daten mit den akkreditierten Konto- und Depotbanken auszutauschen.
- 6.3 Die Stiftung kann einen Vorsorgenehmer ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

7. Durchführung

- 7.1 Die bisherige Säule 3a Vorsorgeeinrichtung überweist das Vorsorgeguthaben an die Stiftung. Nachträgliche Einlagen von Säule 3a Vorsorgeeinrichtungen sind möglich, sofern es sich dabei um Vorsorgeguthaben einer Säule 3a Vorsorgeeinrichtung handelt.

8. Vorsorgekonto

- 8.1 Dem Vorsorgekonto werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a) eingebrachte Vorsorgeguthaben.
 - b) Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages.
 - c) Zinsen und Wertschriftenerträge.
- 8.2 Dem Vorsorgekonto werden unter anderem belastet:
 - a) Übertragungen an andere anerkannte Vorsorgeformen oder steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen.
 - b) Bezüge der Kontoinhaber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - c) Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
 - d) Gebühren der Stiftung, der Stifterin und deren externen Leistungserbringer sowie der akkreditierten Depot- und Vermögensverwaltungsbanken.
- 8.3 Der Zinssatz für die Vorsorgekonten wird von der Stiftung in Absprache mit den jeweiligen Kontobanken festgelegt.
- 8.4 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.

Pens3a

- 8.5 Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet und gutgeschrieben, in dem der Austritt stattfindet.

9. Vorsorgedepot und Vermögensanlage

- 9.1 Für Vorsorgenehmer mit dem Wunsch einer individuellen Vermögensanlage wird nach der Unterzeichnung des ausgefüllten Strategieblattes ein Vorsorgedepot bei einer von der Stiftung akkreditierten Depot- und Vermögensverwaltungsbank eröffnet. Der entsprechende Bankpartner wird durch den Vorsorgenehmer im Einvernehmen mit der Stiftung bestimmt.
- 9.2 In diesem Fall kann das Vorsorgeguthaben in die von der Stiftung angebotenen Strategien investiert werden. Die Wertentwicklung erfolgt aufgrund der mit diesen Strategien erzielten Performance.
- 9.3 Strategieänderungen sind nach Absprache mit der zuständigen Depot- und Vermögensverwaltungsbank sowie der Stiftung möglich.
- 9.4 Die Stiftung überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Anlagerichtlinien periodisch, mindestens aber per 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres.
- 9.5 Die genauen Bedingungen und Modalitäten bezüglich individueller Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben sind im Anlagereglement resp. Strategieblatt umschrieben.
- 9.6 Bei der individuellen Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

10. Informationspflicht

- 10.1 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Vorsorgekontos eine Bestätigung und jeweils anfangs Jahr den Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe von Zinsgutschrift und dem Saldo des Vorsorgeguthabens per 31. Dezember.
- 10.2 Hat sich der Vorsorgenehmer für die individuelle Vermögensanlage entschieden, erhält er von der Stiftung nach Eröffnung des Vorsorgedepots eine Bestätigung und jeweils anfangs Jahr einen Depotauszug mit Informationen bezüglich Wertentwicklung, Depotwert sowie eine Wertschriftenübersicht per 31. Dezember.
- 10.3 Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bzw. den Eintrag der Partnerschaft bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind.
- 10.4 Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist rechtlich wirksam, wenn sie schriftlich direkt an die Stiftung oder an die Stifterin gerichtet ist.

11. Altersleistung

- 11.1 Der Anspruch auf die Altersleistung besteht für den Vorsorgenehmer. Altersleistungen werden mit Erreichen des ordentlichen AHV-Schlussalters fällig.

Pens3a

- 11.2 Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre von diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden.
- 11.3 Für den Bezug der Altersleistungen hat der Vorsorgenehmer ein schriftliches Begehren an die Stiftung zu richten.
- 11.4 Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

12. Todesfalleistung

- 12.1 Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen unabhängig vom Erbrecht in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:
 - 1. an den überlebenden Ehegatten oder an den überlebenden eingetragenen Partner;
 - 2. an die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - 3. an die Eltern;
 - 4. an die Geschwister;
 - 5. an die übrigen Erben.
- 12.2 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Punkt 12.1, Ziffer 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
- 12.3 Personen gemäss Punkt 12.1, Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in erheblichem Masse aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben.
- 12.4 Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Punkt 12.1, Ziffer 2 geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.
- 12.5 Der Vorsorgenehmer hat zudem das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Punkt 12.1, Ziffern 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
- 12.6 Vorsorgenehmer können eine spezielle Regelung gemäss 12.2 und 12.5 jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die reglementarische Begünstigungsregelung gemäss 12.1 wieder in Kraft.
- 12.7 Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.
- 12.8 Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

13. Vorzeitige Auflösung der Mitgliedschaft

- 13.1 Eine vorzeitige Überweisung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.

Pens3a

- 13.2 Das Vorsorgeguthaben kann auf Begehren des Vorsorgenehmers vorzeitig ausbezahlt werden, sofern dieser eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.
- 13.3 Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn
- a) der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25 f. FZG.
 - b) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.
 - c) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt.

14. Geltendmachung und Ausrichtung des Vorsorgeguthabens

- 14.1 Für den Übertrag oder Bezug des Vorsorgeguthabens hat der Vorsorgenehmer der Stiftung genaue Angaben über den Auszahlungsgrund, die Zahladresse mit Bankverbindung und die benötigten Dokumente einzureichen. Das entsprechende Übertrag- oder Bezugsbegehren ist durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen. Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist eine Barauszahlung gemäss Art. 13.3. nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.
- 14.2 Das Vorsorgeguthaben wird ausschliesslich in Kapitalform (Liquidität oder Wertschriften) ausbezahlt und innerhalb 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Schlussaldo des Vorsorgekontos und/oder Vorsorgedepots.

15. Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 16 und 17 bleiben vorbehalten.

16. Wohneigentumsförderung

- 16.1 Der Vorsorgenehmer kann seine Ansprüche an die Vorsorgeeinrichtung im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbeziehen.
- 16.2 Ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Gelder ist bis fünf Jahren vor dem ordentlichen AHV-Schlussalter möglich und eine schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners ist zwingend. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verneint, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.
- 16.3 Ein Vorbezug der Vorsorgegelder ist nur alle fünf Jahre möglich. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.
- 16.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz und Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Pens3a

17. Ehescheidung

- 17.1 Bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen und an scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.
- 17.2 Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partners überwiesen.

18. Selbständigkeit

- 18.1 Eine Barauszahlung für einen selbständig erwerbenden Vorsorgenehmer kann nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, resp. innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, geltend gemacht werden.
- 18.2 Die Barauszahlung der von freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden geäußerten Vorsorgemittel zum Zwecke betrieblicher Investitionen ist jedoch zulässig, wenn ein Missbrauch auszuschliessen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort sämtlicher Vorsorgeleistungen ist der schweizerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers bzw. Begünstigten. Bei Wohnsitz im Ausland hat der Vorsorgenehmer bzw. Begünstigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten. Für Vorsorgenehmer bzw. Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland gilt der Sitz der Stiftung als Gerichtsstand. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz.

21. Haftung

Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

22. Lücken im Vorsorgereglement

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Pens3a

23. Steuerliche Behandlung des Vorsorgevermögens

- 23.1 Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgeguthaben und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.
- 23.2 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung jeweils eine Bescheinigung über die geleisteten Beiträge (Steuerbescheinigung).
- 23.3 Das Vorsorgeguthaben unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Überdies hat die Stiftung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer nachzukommen.
- 23.4 Bei endgültigem Verlassen der Schweiz oder definitivem Wohnsitz im Ausland wird bei einer Auszahlung des Vorsorgeguthabens eine Quellensteuer erhoben.

24. Änderungen des Vorsorgereglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert werden. Die Änderungen der für dieses Reglement massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden mit deren Inkraftsetzung anwendbar.

25. Inkrafttreten

- 25.1 Das vorliegende Reglement wird auch in andere Sprachen übersetzt. In jedem Fall ist die deutsche Version verbindlich.
- 25.2 Das vorliegende Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. April 2016 in Kraft.

Schwyz, 3. März 2016

Stiftungsrat der Vorsorgestiftung Pens3a